

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1995-1996)

Heft: 51

Artikel: Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

Autor: Carigiet, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

von lic.iur Erwin Carigiet^{*)}

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV als Heimpflegeversicherung

Eine überaus wichtige Funktion erfüllen die Zusatzleistungen zur AHV/IV für kranke und pflegebedürftige Rentnerinnen und Rentner. Für sie erhöht sich die massgebliche Einkommensgrenze um einen bzw. zwei Drittel. Es handelt sich dabei um eine Errungenschaft der zweiten Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, mit welcher die Wirksamkeit des Leistungssystems deutlich erhöht wurde.

Die enormen Kosten, die heute im Bereiche der Pflege (vorwiegend Hochbetagter) entstehen, können von den Betroffenen vielfach nicht mehr gedeckt werden. Hier leistet das Zusatzleistungssystem Wesentliches. Die Kosten haben auch zur Auswirkung, dass immer mehr auch der Mittelstand Zusatzleistungen beanspruchen muss. Einhergehend ist in diesem Bereich auch ein Verschwinden der Stigmatisierung festzustellen. Die Heimleitungen wissen ebenfalls in der Regel gut Bescheid über das System und verhelfen - nicht zuletzt auch im eigenen Interesse - ihren Klientinnen und Klienten zu diesen Leistungen. Heute stösst man allerdings immer öfters beim Maximum der möglichen Zusatzleistungen an Grenzen. Selbstverständlich bewirkt dieses System auch, dass die Heime ihre Preispolitik den Möglichkeiten des Systems anpassen. Dies ist unvermeidbar, aber auch nicht verwerflich. Entstehende Kosten sollen dort übernommen werden, wo sie ihre "Segnungen" entfalten.

Für die Betroffenen "ersichtlich" ist in der Regel aber nur der Betrag für die persönlichen Auslagen. Die übrigen Leistungen stellen eigentliche Transferzahlungen dar, welche mehr oder weniger direkt den Institutionen zugute kommen.

Wie dargestellt, variieren die Beträge für persönliche Auslagen in der Schweiz stark. Meines Erachtens sind sie eher zu tief angesetzt. Auch Menschen, welche in Pflege- oder Krankenheimen leben, sollten soweit wie möglich autonom gewisse Bedürfnisse verwirklichen

^{*)} Ausschnitte aus dem 1995 im Schulthess-Verlag, Zürich, erschienenen gleichnamigen Buch (Seiten 244; 144-151). Herr Carigiet ist 1. Zentralsekretär des Gesundheits- u. Wirtschaftsamt, Postfach, 8035 Zürich

können. Das Bild der diesen Betrag festsetzenden Behörden ist wohl noch allzu oft geprägt durch jene hochbetagten Menschen, welche quasi bedürfnislos in Heimen ihren Lebensabend verbringen. Diesem Bild ist vehement entgegenzutreten. Zu starke Individualisierung - z.B. auf Grund eines nachzuweisenden Bedarfs - führt überdies tendenziell zu diskriminierenden Abklärungen.

Anspruchsermittlung bei dauerndem Heimaufenthalt

A. Grundprinzip

Versicherte Personen, die sich dauernd in einem Heim, einer Heilanstalt oder heimähnlichen Institution aufhalten, haben im Prinzip dann und soweit Anspruch auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, als ihre Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Die EL entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen den abzugsfähigen Auslagen und den zu berücksichtigenden Einkünften. Die Leistungsermittlung erfolgt somit im Rahmen einer eigentlichen Bedarfsberechnung.

Die Höhe des Ergänzungsleistungsanspruchs ist indessen in verschiedener Hinsicht limitiert: Sie darf einerseits die erhöhte Einkommensgrenze gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. des Ergänzungsleistungsgesetz sowie den Maximalbetrag nach Art. 2 Abs. 1^{ter} ELG nicht übersteigen. Andererseits können die Kantone die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder in einer Heilanstalt berücksichtigt werden, limitieren und den Betrag festlegen, der den Heimbewohnerinnen und -bewohnern für persönliche Auslagen überlassen wird. (Art. 1 Abs. 1^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz)

B. Begriffe

I. Heim

Der Begriff des Heimaufenthaltes bzw. des Heimes im Sinne des Ergänzungsleistungsrechts wird weder im Gesetz noch in der Verordnung näher beschrieben. Es blieb deshalb der Verwaltungs- und vor allem der Gerichtspraxis überlassen, entsprechende Richtlinien aufzustellen. In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hat das Bundesamt für Sozialversicherung den Heimbegriff dahingehend beschrieben, dass als Heime Einrichtungen gelten, die im Rahmen der kantonalen Ordnung Kranke, Betagte und Invalide aufnehmen und eine adäquate Betreuung gewähren. Mit dieser Formulierung wurden bewusst neue Formen der Heimbetreuung, die

in der jüngeren Vergangenheit an Bedeutung gewonnen haben, indem heimähnliche Strukturen teilweise an die Stelle der klassischen Heime getreten sind, nicht vom Heimbegriff ausgeschlossen.

Unter den Heimbegriff gemäss Ergänzungsleistungsgesetz fallen daher unter Umständen auch heimähnliche Institutionen, wie Pflegefamilien, therapeutische Grossfamilien und Invaliden-Wohngemeinschaften etc., unabhängig davon, ob sie eine kantonale oder kommunale Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Drittpersonen besitzen oder nicht. Bei heimähnlichen Institutionen, die aus formellen Gründen (beispielsweise mangels einer bestimmten Zahl betreuter Personen) vom Anwendungsbereich der kantonalen Heimgesetzgebung nicht erfasst werden, ist entscheidend auf die Heimbedürftigkeit der betreuten Person sowie darauf abzustellen, ob die in Frage stehende Institution die Heimbedürftigkeit in adäquater Form zu befriedigen vermag. Nicht entscheidend für die Heimqualifikation nach Ergänzungsleistungsrecht ist die Zahl der betreuten Personen. Sie bildet allenfalls ein Indiz, dass es sich bei einer Einrichtung um ein Heim oder eine heim-ähnliche Institution gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz und Art. 1a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 15.1.1971 handelt.

II. Heilanstalt

Als Heilanstalten gelten Einrichtungen, bei denen die Behandlung der Patienten unter ärztlicher Leitung erfolgt und genügend Pflegepersonal sowie die für die Behandlung notwendigen Geräte vorhanden sind (vergleiche Art. 12, Abs. 2 KUVG und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung III zum KUVG).

III. Dauernder Aufenthalt

Je nachdem, ob sich eine versicherte Person nur vorübergehend oder dauernd in einem Heim aufhält, wirkt sich dies auf die Berechnungsart der Zusatzleistungen aus.

Solange die Rückkehr in die eigene Wohnung möglich ist, gilt ein allfälliger Heim- oder Heilanstaltsaufenthalt grundsätzlich als vorübergehend, und es findet die Anspruchsermittlung bei Aufenthalt in der eigenen Wohnung Anwendung. Die Aufenthaltskosten im Heim oder in der Heilanstalt werden als Krankheitskosten separat vergütet.

Ist die Rückkehr in die eigene Wohnung nicht mehr möglich, sei es, weil die ergänzungsleistungsberechtigte Person ihre Wohnung aufgegeben hat, sei es, weil die Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist, gilt der Heim- oder Heilanstaltsaufenthalt als dauernd. In diesem Fall erfolgt die Anspruchsermittlung im Rahmen einer Bedarfsrechnung. Hat die anspruchsberechtigte Person ihre bisherige Wohnung aufgegeben, kann für diese kein Mietzinsabzug mehr gewährt werden.

C. Bedarfsermittlung

I. Grundsatz

Die Ermittlung des (notwendigen) Bedarfs von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erfolgt durch die Gegenüberstellung der Ausgaben (Tagestaxe, Betrag für persönliche Auslagen, Abzüge gemäss Ergänzungsleistungsgesetz) und der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbaren Einkünfte.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Alleinstehende als auch für Ehepaare, bei denen beide Ehegatten in einem Heim oder einer heimähnlichen Institution wohnen (Art. 1a Abs. 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 15.1.1971).

Beispiel:

AHV-Rentner, verheiratet, Mann im Altersheim, Frau in Wohnung

Einkünfte:

Vermögen	65.000.-		
Zinsertrag (5%)		Fr. 3.250.-	
^{1/10} Vermögensverzehr		Fr. 2.500.-	
AHV mtl. 2.910.-		Fr. 34.920.-	
Pension mtl. 500.-		<u>Fr. 6.000.-</u>	
Einkünfte total			Fr. 46.670.-

Ausgaben (Abzüge)

Einkommengrenze für			
NichtheimbewohnerInnen		Fr. 16.660.-	
Heimkosten mtl. Fr. 2.400.-		Fr. 28.800.-	
pers. Auslagen mtl. Fr. 400.-		Fr. 4.800.-	
Mietzins	Fr. 8.000.-		
zuzügl. Nebenkosten -	Fr. 600.-		
abzügl. Selbstbehalt	<u>Fr. 800.-</u>	Fr. 7.800.-	
Krankenkasse im Jahr		<u>Fr. 3.400.-</u>	
Ausgaben total			Fr. 61.460.-
Ausgabenüberschuss = Ergänzungsleistung:			Fr. 14.790.-

Lebt nur ein Ehegatte in einem Heim oder einer heimähnlichen Institution und der andere zu Hause, so ist für die Bedarfsermittlung bei den Auslagen (Tagestaxen, Betrag für persönliche Auslagen, Abzüge gemäss Ergänzungsleistungsgesetz inklusive Mietzinsabzug) die einfache Einkommensgrenze für Alleinstehende hinzurechnen und bei den Einkünften vom Einkommen und Vermögen beider Ehegatten auszugehen (Art. 1a Abs. 3 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 15.1.1971).

Der Jahresbetrag der Ergänzungsleistungen darf im Kalenderjahr das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente (Fr. 46.560.-) nicht übersteigen

II Besonderheiten

1. Heimkosten

Gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} 2. Satz Ergänzungsleistungsgesetz können die Kantone die Kosten, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder in einer Heilanstalt berücksichtigt werden, begrenzen. Von dieser Möglichkeit haben praktisch alle Kantone, wenn auch mit unterschiedlichen Lösungen, Gebrauch gemacht.

Die meisten Kantone haben die berücksichtgbaren Heimkosten entweder generell für alle Heime oder nach bestimmten Kriterien (wie Heimart, Pflegeintensität oder Kombination verschiedener Kriterien) plafoniert. Gewisse Kantone haben zudem die jährlichen Heimkosten auf ein bestimmtes Vielfaches (Bsp. 150%) der Einkommensgrenze für Alleinstehende beschränkt.

Grundsätzlich gehören zu den Heimkosten alle anfallenden Auslagen. Sporadisch in Rechnung gestellte Kosten für Arznei, Pflege usw. können separat als Krankheitskosten vergütet werden.

2. Betrag für persönliche Auslagen

Die Kantone können den Betrag, der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen soll, in eigener Kompetenz festlegen. In ihm sind das eigentliche Taschengeld sowie Auslagen für Toilettenartikel, Kleider, Zeitungen usw. eingeschlossen.

Der von den Kantonen gewährte Betrag für persönliche Auslagen beträgt in der Regel zwischen Fr. 300.- und Fr. 400.- pro Monat.

Rund zwei Drittel der Kantone sehen abgestufte Betragshöhen vor, indem sie entweder zwischen IV- und Altersrentnern oder Wohnheimen und Pflegeheimen bzw. Heilanstalten unterscheiden, wobei IV-Rentnerinnen und Rentnern und Wohnheimbewohnerinnen und -bewohnern höhere Beträge angerechnet werden können.

Beispiel:

Kanton Zürich

je nach Bedarf, max. Fr. 400.- in Alters-/Invalidenwohn-/Pflegeheim und Heilanstalt

3. Vermögensverzehr

Grundsätzlich wird das Vermögen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gleich wie das der übrigen Ergänzungsleistungsberechtigten nach Art. 3 Abs. 1 lit b Ergänzungsleistungsgesetz behandelt. Der Bundesgesetzgeber hat aber in Art. 4 Abs. 1 lit Ergänzungsleistungsgesetz den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, den Vermögensverzehr bei Altersrentnern in Heimen und Heilanstalten auf höchstens einen Fünftel zu erhöhen. Lebt von einem Ehepaar indessen ein Ehegatte weiterhin in der Wohnung, ist der berücksichtigbare Vermögensverzehr in jedem Fall auf einen Zehntel begrenzt.

Viele Kantone haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

4. Hilflosenentschädigung

Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit d des Ergänzungsleistungsgesetzes sind die Hilflosenentschädigungen der AHV und IV nicht als Einkommen anzurechnen. Dieser Grundsatz erfährt jedoch dann eine Ausnahme, wenn in der Tagestaxe des Heims oder der Heilanstalt auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind und die Hilflosenentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall werden die Hilflosenentschädigungen der AHV, IV oder Unfallversicherung sowie der Pflegebeitrag nach Art. 20 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zum Einkommen gerechnet.

